

Satzung

des

**Städteanglerverbandes
Brandenburg–Potsdam e.V.**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verband führt den Namen:

Städteanglerverband Brandenburg–Potsdam e. V.
im Folgenden „Städteanglerverband (SAV)“ genannt.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Brandenburg a. d. Havel
unter der Nummer : 388 eingetragen.

2. Der Sitz des Städteanglerverbandes ist die Stadt Brandenburg a. d. Havel
3. Der SAV Brandenburg–Potsdam e.V. vertritt ausschließlich gemeinnützige Interessen.
Er ist Mitglied des Landesanglerverbandes Brandenburg e. V., dessen Satzung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt wird.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.
2. Anliegen des SAV Brandenburg - Potsdam e. V. ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder zur Erhaltung bzw. Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Ausübung aller Formen des waid- und hegegerechten Angelns sowie die Erhaltung und Pflege der Natur, insbesondere der Gewässer, die Hege der Fischbestände unter Beachtung des Tier- und Artenschutzes.

In diesem Sinne regt er seine Mitglieder zu einer aktiven Betätigung in der Natur im Interesse der Allgemeinheit an und fördert ihre satzungsgemäße, gemeinnützige Tätigkeit.

3. Der SAV Brandenburg–Potsdam e.V. verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:
- a) die Ausübung und Förderung des waid- und hegegerechten Angelns,
 - b) die Ausübung des Casting,
 - c) die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden, wissenschaftlichen Instituten, Vereinigungen und Verbänden, die sich für die Gestaltung der Landeskultur und des Sports einsetzen,
 - d) die Betätigung seiner Mitglieder im Umwelt-, Gewässer-, Landschafts- Natur- und Tierschutz,
 - e) die Hege und Pflege der Fischbestände unter besonderer Beachtung der Arterhaltung, des Artenschutzes und der Wiedereinbürgerung verschollener bzw. abgewanderter Arten,
 - f) die Pflege und Erhaltung der im und am Gewässer beheimateten Tiere und Pflanzen sowie ihres Biotops, einschließlich der Mitwirkung bei der Wiederherstellung desselben,
 - g) die Durchführung bzw. Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen und Schulungen zum Fischereirecht und weiteren Gesetzen und Verordnungen für seine Mitglieder, sowie die Durchführung von Anglerveranstaltungen zur Förderung des Gemeinsinns unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse,
 - h) die Heranführung der Jugend an das Angeln und die Betätigung in den Schutzprogrammen gemäß Buchstabe d),
 - i) die Unterstützung von Mitgliedern bei der Erhaltung und Schaffung von Möglichkeiten zur Ausübung des Angelns in allen Formen,
 - j) die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber dem Landesanglerverband, sonstigen Behörden, Institutionen und Verwaltungen und in der Öffentlichkeit,

§ 3

Grundsätze, Gemeinnützigkeit

1. Der SAV Brandenburg–Potsdam e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des SAV Brandenburg–Potsdam e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die natürlichen Personen der Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des SAV Brandenburg – Potsdam e. V. können
 - a) Verbände,
 - b) Vereine,
 - c) alle natürlichen Personenwerden, die die Satzung des Verbandes anerkennen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Sie wird nach Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes rechtskräftig.
3. Die fördernde Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen ist zulässig, fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit sofortiger Wirkung bei Tod, Auflösung oder Konkurs eines Mitgliedes
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung/Kündigung der Mitgliedschaft mit eingeschriebenem Brief an den geschäftsführenden Vorstand des SAV Brandenburg–Potsdam e.V. mit einer Frist von einem Kalendervierteljahr zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres,
 - c) durch Ausschluss
5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß der Satzung, besonders dem Satzungszweck zuwiderhandelt und damit den SAV Brandenburg–Potsdam e. V. oder eines seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verleumdete oder schädigt bzw. wiederholt gegen Verbandsbeschlüsse ver-

stößt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem SAV Brandenburg-Potsdam e.V. ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen diese Entscheidung ist der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch ist an die Mitgliederversammlung zu richten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einstimmiger Mehrheit über den Ausschluss.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder, außer fördernde Mitglieder, haben im Rahmen des Satzungszweckes das Recht:
 - a) auf ideelle Unterstützung in ihren Angelegenheiten, soweit diese nicht den Rechten bzw. Interessen anderer Mitglieder entgegenstehen;
 - b) auf Unterstützung bei Verhandlungen mit Behörden, natürlichen und juristischen Personen;
 - c) von den Verbandsorganen über neue Bestimmungen zum Fischerei-, Vereins- und Steuerrecht, sowie zum Arten- und Tierschutz Informationen zu erhalten und sich in diesen Fragen beraten zu lassen;
 - d) die Einrichtungen des SAV Brandenburg-Potsdam e.V. zu nutzen,
 - e) die Ausbildungsmöglichkeiten bzw. Vermittlung zur Ausbildung durch den Vorstand des SAV zu nutzen;

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Bestimmungen der Gemeinnützigkeit in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten;
 - b) sich satzungsgemäß zu verhalten, die gefassten Beschlüsse des SAV Brandenburg-Potsdam e. V. ein zu halten;
 - c) sich für den Satzungszweck einzusetzen;
 - d) ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SAV Brandenburg-Potsdam e.V. fristgemäß zu erfüllen;
 - e) den Vorstand über verbandsschädigende Betätigungen und Verstöße gegen die Satzung durch andere Mitglieder nach Kenntnis zu informieren.
 - f) kein Rechtsgeschäft, oder Verhandlungen zu diesem, mit Dritten, entgegen den Interessen eines anderen Mitgliedes des SAV Brandenburg-Potsdam e.V. zu tätigen, wenn das andere Mitglied vorher sein Interesse bekundet und nicht aufgegeben hat;

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Der SAV Brandenburg-Potsdam e.V. erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7

Organe

1. Organe des SAV Brandenburg-Potsdam e.V. sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SAV Brandenburg-Potsdam e.V.
Ihre Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder des SAV Brandenburg-Potsdam e.V. bindend.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die jährlich mindestens einmal ein zu berufende Mitgliederversammlung beschließt außer über die gestellten Anträge, insbesondere über den Geschäftsbericht, die Wahl und die Entlastung des Vorstandes, Änderungen der Satzung, sowie die Auflösung des Verbandes.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein zu berufen, wenn es das Interesse des SAV erfordert, oder ein Viertel der Mitglieder dies verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen (Postaufgabedatum) und der Bekanntgabe der zu behandelnden Tagesordnung ein zu berufen.
4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Für Beschlüsse zur Neuwahl des Vorstandes oder zur Auflösung der SAV Brandenburg-Potsdam e.V. ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

5. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des SAV, soweit sie nicht durch den Vorstand wahrgenommen werden. Der Vorstand legt die endgültige Tagesordnung fest und regelt damit die:
 - a) Durchführung der satzungsgemäßen Wahlen
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung unter Offenlegung der Finanzen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - h) Beschlussfassung über auf zu nehmende Kredite
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des SAV
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einen durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Stimmberechtigten geleitet.
7. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht möglich.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Kreisverbandes setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - weitere Referenten
2. Den geschäftsführenden Vorstand bilden:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister

3. Den Vertretungsvorstand im Sinne des § 26 BGB bilden:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister

Sie vertreten sich gegenseitig, sie sind alleinvertretungsberechtigt.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als nicht angenommen.

4. Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Nachwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen, die Ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit entstanden sind.

7. Vorstandsmitglieder können bei grober Pflichtverletzung oder Untauglichkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung von ihrer Funktion entbunden werden.

§ 10

Bekanntmachungen, Niederschriften

1. Über die Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Beratungen sind Protokolle zu fertigen, welche vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
2. Bekanntmachungen des SAV Brandenburg-Potsdam e.V. erfolgen durch einfachen Brief.

§ 11

Verbandsschiedsgericht

1. Das Verbandsschiedsgericht besteht aus:

- 1 Vorsitzenden
- 2 stellvertretenden Beisitzern
- 2 weiteren Mitgliedern

Es ist nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

2. Das Verbandsschiedsgericht entscheidet auf schriftlichen Antrag bei:

- Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern untereinander;
- Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand.

§ 12 Ausschüsse

1. Für die Erledigung von Aufgaben können durch den Vorstand ständige oder nichtständige Ausschüsse berufen werden, welche als Fachorgane zur Unterstützung des Vorstandes fungieren.

In jedem Ausschuss muss mindestens ein Vorstandsmitglied mitarbeiten. Die weiteren Ausschussmitglieder kann der Vorstand aus der Mitgliedschaft berufen.

2. Die Ausschüsse haben vorbereitende, kontrollierende, beratende und ausführende Funktion. Sie sind nicht beschluss-, jedoch antragsberechtigt.

3. Die Arbeit der Ausschüsse wird bei ständigen Ausschüssen mit entsprechender Ordnung, bei zeitweiligen Ausschüssen mit Beschluss des Vorstandes geregelt.

4. Die Mitgliederversammlung wählt 3 Revisoren für eine Wahlperiode. Diesen obliegt es, im Geschäftsjahr mindestens eine Prüfung durch zu führen und deren Ergebnis der Mitgliederversammlung mit zu teilen.
Sie beantragen auf der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes bzw. geben bekannt, warum dieser Antrag nicht gestellt wird.

§ 13 Auflösung des SAV Brandenburg-Potsdam e.V.

1. Über die Auflösung des SAV Brandenburg-Potsdam e.V., oder den Wegfall des vereinbarten Vereinszweckes beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vertreter der Mitglieder.
2. Nach beschlossener Auflösung des SAV wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit drei Liquidatoren, welche die vermögensrechtliche Abwicklung vorzunehmen haben.
Liquidatoren sind zwei unabhängige Personen sowie ein Vorstandsmitglied.
3. Bei Auflösung des SAV Brandenburg-Potsdam e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des SAV Brandenburg-Potsdam e.V. an den Landesanglerverband Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die Vermögensverwendung in diesem Fall dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes gefasst und ausgeführt werden.

§ 14

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Brandenburg a. d. Havel

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der

**Gründungs-Mitgliederversammlung
des
Städteanglerverbandes Brandenburg-Potsdam e.V.**

am 21. März 2004

beschlossen und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Änderungen:

21.03.2010 - § 9 Vorstand, Absatz 6 Änderung lt. Empfehlung des BMF

24.03.2013 - § 2 Zweck und Aufgaben, Absatz 1 **neu** lt. §52 AO